

Klimaschutz, erneuerbare Energien und Klimafolgenanpassung in den Landkreisen

Die 294 Landkreise sind sich ihrer Verantwortung zur Erreichung der Klimaschutzziele bewusst und belegen bereits jetzt, dass sie durch vielfältige und nachhaltige eigene Beiträge ihren Anteil zu leisten bereit und in der Lage sind. Sie bekennen sich zur Erreichung dieser Ziele und sehen in den dafür erforderlichen Maßnahmen Chancen auch für die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen.

Sie machen aber in ihrer Verantwortung für die gut 56 Mio. Menschen, die im kreisangehörigen Raum einen maßgeblichen Teil zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten, deutlich, dass Klimaschutzpolitik auch wirtschaftliches Augenmaß bspw. in Bezug auf die Strompreise und die Mitnahme der Bevölkerung sowie die Sicherung der existentiellen Lebensgrundlagen erfordert.

I. Ausgangslage

Deutschland hat sich mit dem im November 2016 in Kraft getretenen Klimaschutzabkommen von Paris verpflichtet, seine nationalen Klimaschutzbeiträge auf das globale Ziel auszurichten, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2 °C und möglichst 1,5 °C zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sah das im Dezember 2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz eine Minderungsquote von 55 % bis zum Jahr 2030 für den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen im Vergleich zu 1990 vor. Darüber hinaus sah das Gesetz vor, die Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Bereits im Oktober 2019 hatte die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 einen umfangreichen Arbeits- und Maßnahmenplan vorgelegt, mit dem sie die nationalen Klimaschutzziele erreichen will.

In seinem vielbeachteten Beschluss vom 24.3.2021 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht nur

eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG herausgelesen. Sondern es hat auch darauf abgestellt, dass die frühzeitige Formulierung von Maßgaben zur Reduktion der Treibhausgasemissionen die grundrechtlich geschützte Freiheit der nachfolgenden Generationen sichert und für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bietet.

Die Bundesregierung hat in Reaktion auf das BVerfG sowie auf die im Verfahren befindliche Verschärfung der EU-Klimaschutzziele im Mai 2021 mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes reagiert. Künftig soll Deutschland nicht erst im Jahr 2050, sondern bereits bis 2045 treibhausgasneutral werden. Das Zwischenziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 soll für 2030 von derzeit 55 % auf 65 % erhöht werden. Für 2040 soll ein neues Zwischenziel von 88 % Emissionsminderung vorgesehen werden. Dies ist der künftige Rahmen der deutschen Klimaschutzpolitik, die die Folgen der Erderwärmung für die nachfolgenden Generationen begrenzen soll.

Deutschland trägt aktuell – bei knapp 1 % der Weltbevölkerung – rund 2 % zum globalen Treibhausgas-Ausstoß bei. Für die Minderung dieser Emissionen trägt Deutschland die unmittelbare Verantwortung. Zu nennen sind ferner eine besondere Verantwortung und Herausforderung, als führendes Industrieland innovative technische Beiträge zu den weltweiten Bestrebungen zu leisten. Hinzu kommen die Anstrengungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, zu der auch die Landkreise beitragen.

Der Anteil der Europäischen Union am globalen Treibhausgas-Ausstoß beträgt rund 10 %. Damit werden weder nationale noch europäische Maßnahmen allein genügen, um die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Vielmehr bedarf es ambitionierter globaler

Anstrengungen; eine allein nationale Klimaschutzpolitik – so unerlässlich sie ist – reicht nicht aus. Hinzutreten müssen deshalb Maßnahmen außerhalb Deutschlands und Europas, die oftmals im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln effektivere Treibhausgas-minderungen erreichen.

Grundsätzlich ist deshalb bei jeder nationalen Klimaschutzmaßnahme darauf zu achten, ob die Emissionsreduktion zu wirtschaftlich und sozial vertretbaren Bedingungen einschließlich Kosten und sonstigen Auswirkungen erfolgt. Die klimapolitischen Ansätze müssen demgemäß die Akzeptanz in der Bevölkerung insbesondere durch Anreize und gerade in ländlichen Räumen durch die Schaffung gleichwertiger Alternativen erhöhen.

II. Klimaschutz findet gerade auch in den ländlichen Räumen statt

Klimaschutz funktioniert nicht ohne die ländlichen Räume. Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung lebt in kreisangehörigen Räumen. Diese tragen einen Großteil der Lasten zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele:

- In ländlichen Räumen befinden sich die meisten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Windkraft, Bioenergie, Solarenergie) sowie die dazugehörigen, in großem Umfang noch zu errichtenden Übertragungsleitungen.
- Die Wertschöpfung des besonders betroffenen industriellen Sektors erfolgt zu nahezu zwei Dritteln (65 %) in den Landkreisen bzw. zu 54 % in den ländlichen Räumen.
- Außerdem haben die Menschen oftmals längere Arbeitswege und verfügen auch für den Lebensalltag im Vergleich zu den Städten über weniger ÖPNV-Angebote. In dünn besiedelten ländlichen Räumen werden z. B. nur 4 % der Wege mit dem ÖPNV zurückgelegt. Das eigene Auto ermöglicht dort die Mobilität und Teilhabe, es steht für 85 % der Verkehre im kreisangehörigen Raum.

Die Betroffenheit des ländlichen Raumes als Standort für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie (Windenergie, Freiflächen-Photovoltaik, Bioenergie) wie zu Energieübertragung (Übertragungsleitungen) ist besonders hoch. Welche Maßnahmen können im Verhältnis Land-Stadt als Ausgleich für die mit der Energiewende verbundenen Belastungen dienen bzw. die regionale Wertschöpfung erhöhen?

Maßnahmen zur Umsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse	145
Höhere/Bevorzugte Förderung für Klimaschutz	103
Stärke finanzielle Beteiligung der betroffenen Kommunen an Vorhaben	99
Verstärkter Ausbau von Dachflächen-Fotovoltaik-Anlagen im städtischen Bereich	99
Regionale Senkung von Stromkosten	53
Erhöhung der Pendlerpauschale	24
Sonstiges	12
Kein Ausgleich erforderlich/möglich	0

Der Deutsche Landkreistag fordert vor diesem Hintergrund die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ländlichen, verdichteten wie städtischen Räumen bei allen Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Dies bedeutet konkret:

- Die Lasten, die gerade auch die ländlichen Räume bspw. in den Bereichen erneuerbare Energien, Industrie und Mobilität sowie die stetig ansteigende CO₂-Bepreisung zu tragen haben, sind durch steuerliche Entlastungsmaßnahmen sowie solche zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Verbesserung der digitalen Infrastruktur, der medizinischen Versorgung, ÖPNV-Ausbau, Dezentralisierung von Bundes- und Landesbehörden etc.) auszugleichen.
- Ebenso wichtig ist es, dass die mit den Maßnahmen verknüpften Wertschöpfungspotenziale in den ländlichen Regionen selbst realisiert werden. Der Ertrag der Klimaschutzmaßnahmen muss bspw. bei der Windenergienutzung durch Sektorkopplung zur günstigen Energieerzeugung auch in ländlichen Räumen verbleiben.
- Ein verstärkter Ausbau etwa der Solarenergie-Nutzung im städtischen Bereich würde zudem ein Zeichen setzen, dass die Energiewende nicht von ländlichen Räumen allein zu bewältigen ist.

- Für Klimaschutzmaßnahmen im kreisangehörigen Raum könnten bspw. höhere Förderanteile vorgesehen werden, um dessen besondere Belastungen auszugleichen und die Akzeptanz sowie die Chancen der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen.
- Die Chancen der Digitalisierung durch das Ermöglichen von Heimarbeit oder in dezentralen Co-Working Plätzen bieten gute Ansätze, um (Pendler-)Verkehre zu vermeiden und ländliches Leben gerade auch für Familien attraktiver zu gestalten.

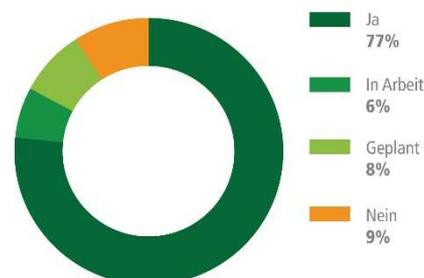
III. Landkreise im Klimaschutz

Die Landkreise haben bisher große Anstrengungen beim Klimaschutz unternommen, insbesondere bei der **energetischen Sanierung ihrer eigenen Liegenschaften, bei der nachhaltigen Beschaffung, bei überörtlichen Klimaschutzkonzepten und beim Ausbau der erneuerbaren Energien**. In diesem Bereich nehmen die Kreisverwaltungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden oftmals eine koordinierende Rolle ein. Daneben kümmern sich Landkreise um

- eine effiziente Abfall- und Ressourcenwirtschaft, einschließlich des Betriebs von Biogasanlagen und Deponie-Projekten zur nachhaltigen Energiegewinnung,
- die Beratung der Bevölkerung zu klimafreundlichem Verhalten wie bspw. zum Energiesparen,
- die Beratung ihrer kreisangehörigen Gemeinden, bspw. bei der Entwicklung von deren Klimaschutzstrategien,
- klimafreundliche, nachhaltige Mobilitäts- und ÖPNV-Konzepte, Carsharing sowie
- eine nachhaltige Beschaffung,
- das Ziel der klimaneutralen Verwaltung über Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrumente,
- den Ausbau von bürgerfreundlichen E-Government-Anwendungen, um Behördengänge und -fahrten zu begrenzen,

- eine Wertschöpfung in der Region zu fördern,
- Bildungsangebote für Schulen und in Kindergärten,
- den verstärkten Einsatz von Recycling-Baustoffen bei Bauvorhaben,
- den Natur- und Artenschutz,
- den Erhalt und die Stärkung der Biodiversität über gesetzliche Zuständigkeiten im Bereich Naturschutz, Forst und Landwirtschaft sowie über entsprechende freiwillige Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften und Einrichtungen bzw. durch Begrünungen, das Anlegen hochwertiger Blühflächen,
- Beratung der Landwirte im Bereich der Agrarförderung, in der es auch um den Umweltschutz geht,
- Aufgaben des Gewässerschutzes und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- unterstützende Aufgaben beim Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge,
- Maßnahmen, die ökologische und energietechnische Innovationen und nachhaltige Dorfentwicklung ermöglichen.

Gibt es für Ihren Landkreis ein (Teil-)Konzept oder ein Programm für den Klimaschutz bzw. für die Nutzung von Erneuerbaren Energien?



Diese kreislichen Klimaschutzmaßnahmen fördern die regionale Wertschöpfung und dienen der Verbesserung der Lebensqualität vor Ort. Die Landkreise

engagieren sich darüber hinaus im Rahmen von internationalen Klimapartnerschaften.

Ausweislich einer Umfrage des Deutschen Landkreistages vom Dezember 2019 gibt es in 77 % der teilnehmenden Landkreise bereits eine ausformulierte Strategie für den Klimaschutz bzw. für die Nutzung von erneuerbaren Energien. Weitere 14 % der Landkreise beschäftigen sich mit der Aufstellung einer solchen Strategie. In 73 % der Kreisverwaltungen gibt es eine Funktionseinheit, die sich im Schwerpunkt mit dem Klimaschutz beschäftigt. In weiteren 15 % der Kreisverwaltungen ist eine solche Funktionseinheit geplant.

IV. Finanzierung (kreislicher) Klimaschutzmaßnahmen

Die Finanzierung von kreislichen Klimaschutzmaßnahmen sowie des hierfür notwendigen Personals ist gegenwärtig stark projektgebunden und erfolgt vor allem über Fördermittel des Bundes. Damit diese Mittel auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können, **fordert der Deutsche Landkreistag, dass die Förderung von der Antragstellung über die Mittelbereitstellung bis hin zum Verwendungsnachweis möglichst unbürokratisch ausgestaltet ist. Auch sollten Förderangebote des Bundes und der Länder gut aufeinander abgestimmt werden.**

Ungeachtet dessen krankt das derzeitige Fördersystem daran, dass eine Verstetigung von kreislichen Klimaschutzmaßnahmen mit diesen auf eine bestimmte Projektlaufzeit bezogenen Fördermitteln des Bundes oftmals nur schwer möglich ist. **Daher spricht sich der Deutsche Landkreistag dafür aus, dass die Länder in Anerkennung ihrer föderalen Verantwortung die Finanzierung verstetigen, um bspw. dauerhafte Personalstellen sowie die grundlegenden Maßnahmen (z. B. die Erstellung und Aktualisierung von Klimaschutzstrategien) in den Kreisverwaltungen grundständig zu finanzieren.**

Weiterhin ist es notwendig, dass die Landkreise über eine hinreichende Personal- und Finanzausstattung verfügen, damit klimaschutzrelevante Planungen und Investitionen z. B. im Gebäude-, Verkehrs- und Infrastrukturbereich vorangetrieben werden können.

V. Maßgebliche Handlungsfelder

Mit Blick auf die für den Klimaschutz maßgeblichen Sektoren aus kreislicher Sicht vertritt der Deutsche Landkreistag folgende Positionen:

1. Gebäude

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Die Landkreise nehmen bei ihren eigenen Liegenschaften ihre öffentliche Vorbildfunktion wahr. Ausweislich der aktuellen Umfrage des Deutschen Landkreistages sind in diesem Bereich fast alle teilnehmenden Kreisverwaltungen (97 %) bereits tätig geworden.

In welchen Bereichen ist Ihre Kreisverwaltung beim Klimaschutz bereits tätig geworden bzw. wofür gibt es konkrete Planungen?

Energieeinsparungen/energetische Sanierung eigener Liegenschaften	154
Kreiseigener Fuhrpark	134
Netzwerkarbeit mit kreisangehörigen Gemeinden und regionalen Akteuren	133
Öffentlichkeitsarbeit	132
Nutzung/Ausbau von Erneuerbaren Energien durch den Landkreis selbst	128
Radverkehr	124
ÖPNV	122
E-Mobilität/Wasserstoff-Infrastruktur	115
Energiespar-Beratung für Haushalte/Unternehmen	104
Nachhaltige Beschaffung	103
Abfallwirtschaft	83
Solarkataster	68
Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	61
Energetische Sanierung des privaten Gebäudebestandes	59
Ausbau eines Nahwärmenetzes	51
Moorschutz	46
Forstwirtschaft (Flächenankauf, Aufforstung, Waldumbau)	44
Landwirtschaft	43
Errichtung von eigenen Liegenschaften in Holzbauweise	29
Wärmeatlas/Wärmebedarfskataster von Gewerbe und Wohnungen	27
Ausbau des Fernwärmenetzes	14
Abwasserbehandlung	10
Baulandentwicklung	10
Ausbau des Fernkältenetzes	2
Sonstiges	26

Im Einzelnen ist für den Gebäudebereich folgendes festzuhalten:

- Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude die bestehenden investiven Förderprogramme im Gebäudebereich zu einem umfassenden Förderangebot gebündelt werden.
- Es wird gleichwohl kritisiert, dass damit die ressortbedingte Unterscheidung zwischen den Förderangeboten des Bundes für kommunale Energieeffizienzmaßnahmen einerseits und sonstige kommunalen Klimaschutzmaßnahmen andererseits bestehen bleibt. Dies macht die Förderlandschaft aus kommunaler Sicht unübersichtlicher. Der Bund sollte seine Förderangebote in diesem gesamten Themenfeld an einer Stelle bündeln.
- Förderverfahren sollten möglichst flexibel sein, insbesondere bei der Nutzung innovativer energetischer Gebäudekonzepte. Dazu gehört auch die spezielle Förderung (erhöhte Sätze bzw. Musterverfahren) für die Holzbauten, die als CO₂-Speicher besondere Bedeutung genießen.
- Die erfolgte Zusammenführung des bisherigen Energieeinsparungsgesetzes, der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) war ein Schritt in die richtige Richtung. Das GEG betont zu Recht den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und legt die bisher geltenden Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung 2016 als niedrigsten Energiestandard gemäß EU-Gebäuderichtlinie fest. Damit soll richtigerweise sichergestellt werden, dass sowohl der Neubau als auch die energetische Sanierung bestehenden Wohnraums durch die energetischen Anforderungen nicht weiter verteuert werden und damit der auch in zahlreichen insbesondere den verdichteten Landkreisen vorhandene Mangel an bezahlbarem Wohnraum nicht weiter verschärft wird.
- Die im GEG vorgesehenen Beschränkungen ab 2026 von mit Heizöl beschickten Heizkesseln sind zwar in der Zielsetzung zu begrüßen, bedürfen aber einer klaren Fassung sowie des sozialen Ausgleichs zur Vermeidung unbilliger Härten. Ein generelles Verbot ist gerade in ländlichen Räumen

problematisch, da etwa Gasanschlüsse nicht überall verfügbar sind, die Gebäude oft anders strukturiert und damit die Umstellungskosten höher sind. Letztlich ist Förderung besser als Verbote.

- Um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich zu erreichen, muss das GEG weiterentwickelt werden. Hierfür sind eine Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen erforderlich. Sowohl im Neubau wie im Bestand sind technologieoffene, an der Gebäude- und Nutzerstruktur orientierte Konzepte zu nutzen.

2. Erneuerbare Energien

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird von den Landkreisen unterstützt. Unabhängig von ihrer Funktion als Genehmigungsbehörden sind die Landkreise bereit, ihren Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels für die erneuerbaren Energien zu leisten. Allerdings sind hierzu die Potenziale aller Formen erneuerbarer Energien zu nutzen. Dabei ist eine bundesweit verbesserte Lastenteilung in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien anzustreben, die auch den jetzigen Ausbaustand insbesondere bereits sehr stark belasteter Landkreise berücksichtigen sollte. Sinnvollerweise sollte dem eine bundesweite Ermittlung von Potenzialflächen für alle relevanten Formen erneuerbarer Energien vorausgehen.

Gerade in ländlichen Räumen ist die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen von besonderer Bedeutung. Zahlreiche Landkreise haben Energiekonzepte entwickelt, in denen unter Rückgriff auf erneuerbare Energien sowie mittels verstärkter Bemühungen für einen sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit Energie das Ziel einer weitgehenden Versorgungsautonomie für das Kreisgebiet angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund ist es auch aus Sicht der Landkreise wünschenswert, dass langfristig stabile energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen gelten. Dazu gilt es auch die energiewirtschaftlichen Regularien, mit denen sich die Betreiber auch kleinerer Erneuerbare-Energie-Anlagen häufig konfrontiert sehen, zu vereinfachen.

Hinzu kommt, dass auch der notwendige **Ausbau der Übertragungsnetze weiter voranschreiten muss**. Denn die Sicherheit der Energieversorgung setzt sichere und stabile Übertragungsnetze voraus.

Eine flächendeckend sichere Energieversorgung zu angemessenen Preisen gehört zu den Grundbedingungen für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und ist unverzichtbare Voraussetzung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse.

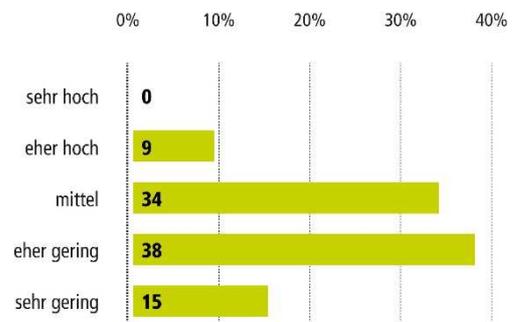
a) Windenergie

Festzustellen ist aber, dass insbesondere der **Ausbau der Windenergie** oftmals vor Ort auf Akzeptanzschwierigkeiten stößt. So wird in der aktuellen Umfrage des Deutschen Landkreistages von mehr als der Hälfte der teilnehmenden Landkreise (53 %) die generelle Akzeptanz für (weitere) Windenergieanlagen als gering bewertet.

Zum weiteren Ausbau der Windenergie fordert der Deutsche Landkreistag deshalb:

- Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bspw. durch konkrete bundesseitige Vorgaben zur Bereitstellung eines gewissen Flächenanteils pro Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen wird abgelehnt. Solche pauschalen Regelungen können den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen nicht gerecht werden und stellen die Akzeptanz der Energiewende vor Ort in Frage. Die Pflicht, einen gewissen Flächenanteil für die Windenergie auszuweisen, kann allenfalls landesbezogen zum Tragen kommen.
- Mit Blick auf die Akzeptanz war die Verständigung auf eine generalisierende Abstandsregelung zu vorhandenen Siedlungsstrukturen ein richtiger Schritt. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Winderttrag, geografische Bedingungen und eine unterschiedliche Akzeptanz für die verschiedenen Formen erneuerbarer Energien sollte diese landesbezogen – ggf. dort auch mit der Möglichkeit gemeindlicher Abweichungen – ausgestaltet werden.
- Darüber hinaus sind Bürgerenergieprojekte ein guter Weg, um die Einwohner in die Energiewende vor Ort einzubinden. Sie müssen wieder stärker als zuletzt unterstützt werden.

Wie bewerten Sie die generelle Akzeptanz für (weitere) Windenergieanlagen in Ihrem Landkreis?

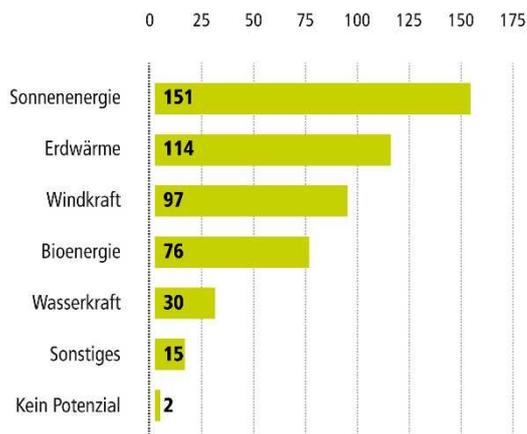


- Die Genehmigungen für entsprechende Anlagen sind regelmäßig von den zuständigen Behörden auf Kreisebene zu erteilen. Die Akzeptanz für diese Anlagen wird nicht erhöht, wenn hierfür eine zentrale Landesbehörde zuständig wäre, die über keine genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse sowie die in den Landkreisen gebündelten Fachkompetenzen verfügt. Die kreislichen Behörden können zudem eng in die erforderlichen gemeindlichen Planungen eingebunden werden, sodass sich Synergieeffekte und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren ergeben.
- Standorte von Bestandsanlagen sind in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor geprägt. Es sind deshalb wirksame Ansätze zu entwickeln, wie in der Genehmigungspraxis beim Repowering eine spürbare Beschleunigung erreicht werden kann.
- Die Akzeptanz von Windenergievorhaben wird durch eine kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung erhöht. Die Regelung in § 36k EEG 2021 zur finanziellen Beteiligung zumindest der betroffenen Gemeinden ist ein Schritt in die richtige Richtung.
- Altanlagen sind in eine Honorierung einzubeziehen, um – gerade beim Repowering – die Akzeptanz auch in Regionen zu erhalten, die bereits jetzt überproportional von der Windenergie betroffen sind.
- Für ein stärker CO₂-freies Energiesystem ist die Kopplung von Sektoren eine Grundvoraus-

setzung. Strom aus Windenergie muss in größerem Maßstab als bisher bspw. zur Produktion erneuerbarer Gase („Power-to-Gas“) genutzt werden. Dies kann einen Beitrag zur Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien in den Landkreisen leisten.

- Durch verbesserte technische Lösungen bei der Flugsicherung können zudem zusätzliche, geeignete Flächen für neue Windenergieanlagen gewonnen werden.

Für den Ausbau welcher Nutzungen von Erneuerbaren Energien sehen Sie in Ihrem Landkreis mit Blick auf das 65%-Ausbau-Ziel bis 2030 (noch) Potenzial?



b) Solar und Geothermie

Gerade auch im Bereich der Solarenergie sowie der Geothermie bestehen noch erhebliche Potenziale, die es weiter auszubauen und zu nutzen gilt.

So sehen fast alle (96 %) teilnehmenden Kreisverwaltungen nach der aktuellen Umfrage des Deutschen Landkreistages noch Potenzial für den **Ausbau der Solarenergie** (Photovoltaik/Solarthermie) und fast drei Viertel (72 %) für die **Nutzung von Geothermie**. Um hier mehr Potenzial zu haben, sollte landesrechtlich vermehrt die Nutzung von Dachflächen bei Neubauten für Photovoltaik vorgesehen werden.

c) Wärmenetze

Neben der stromfokussierten Energiewende muss auch der Umbau der Wärmeversorgung angegangen

werden. Den Landkreisen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Vom Ausbau oder Verdichtung der Fern- und Nahwärme, über die Nutzung von Abwärmepotenzialen bis hin zum Aufbau dezentraler Wärmenetze mit Nutzung von Geothermie und Biogasen gibt es viele Ansätze, die aus der Wärmeplanung erwachsen können.

Wir fordern daher einen zügigen Aufbau eines Kompetenzzentrums „Wärmewende“ mit speziellem Fokus auf die Unterstützung der kommunalen Ebene. Außerdem sollte die Wärmeplanung im kreisangehörigen Raum finanziell gefördert werden.

d) Wasserstoff

Den Wasserstofftechnologien kann aufgrund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten – angefangen von der Speicherung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien bis hin zu einer Sektorkopplung über sog. Power-to-X-Lösungen – für eine nachhaltige Energieversorgung, für neue Wertschöpfungsketten in den ländlichen Räumen und für die Erreichung der Klimaschutzziele eine Schlüsselrolle zukommen. Als kohlenstofffreier Energieträger und Rohstoff kann Wasserstoff in den Bereichen Industrie, Wärme, Stromerzeugung und Mobilität erheblich zur Dekarbonisierung beitragen. Darüber hinaus kann Wasserstoff den Transport, den bedarfsgerechten Einsatz sowie die Speicherung von erneuerbaren Energien auch über lange Zeiträume ermöglichen und die Versorgungssicherheit gewährleisten.

Daher darf die politische Aufmerksamkeit und Förderung nicht allein etwa auf die Nutzung von Wasserstoff in der Industrie fokussiert werden. Es muss vielmehr insgesamt in den Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur sowie in kommunale und dezentrale Anwendungsfelder von Wasserstoff investiert werden.

3. CO₂-Bepreisung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es richtig, den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen mit einem Preis zu versehen. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz wurde die Lösung gewählt, für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 einen nationalen Handel mit Emissionszertifikaten einzuführen. Ungeachtet des zunächst niedrigen Startpreises für den Zertifikatehandel dürfte dieses Instrument in Zukunft gleichwohl eine Lenkungswirkung entfalten.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt diesen Weg

der CO₂-Bepreisung. Eine zuvor ebenfalls diskutierte Steuer lehnt er allein wegen der geringeren Lenkungswirkung und damit noch pauschaleren Belastung der ländlichen Räume ab. Mittelfristig ist eine globale, zumindest aber europaweite Regelung wie in den bereits geregelten Sektoren anzustreben.

Eine verteuernde Wirkung wird sich aber auch bei der Zertifikate-Lösung vor allem für die Bevölkerung in ländlichen Räumen ergeben. Dort gibt es vielfach keine Möglichkeit, etwa die vorhandenen Gebäude an ein Gas- oder Wärmenetz anzuschließen. Ebenso sind die Einwohner in der Regel auf eine private und berufliche Pkw-Nutzung angewiesen. Es ist deshalb notwendig, für die Betroffenen nach Kompensationen zu suchen, die die Belastungen auffangen. Solche Belastungen entstehen erst recht dann, wenn in dem gewollten Maße kostenträchtige Investitionen etwa in eine klimafreundliche Gebäudeheizung oder in ein Fahrzeug mit klimafreundlicher Antriebstechnik vorgenommen werden.

Während das Klimaschutzprogramm 2030 für den nachfolgend behandelten Mobilitätsbereich zumindest konkrete Ansätze enthält, bleibt es darüber hinaus bei dem Verweis auf Fördermaßnahmen oder Entlastungen für die Bürger an anderer Stelle.

Hier sind seitens des Bundes konkrete Maßnahmen zu benennen, damit die CO₂-Bepreisung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land führt, insbesondere zu einer Verschärfung der Landflucht, zu einem verstärkten Wohnungsmangel sowie einer Nicht-Bezahlbarkeit von Wohnraum in den Städten. **Deshalb ist auch der seichte Einstieg in die Bepreisung richtig!**

Zudem ist die Einführung einer CO₂-Bepreisung mit einer grundsätzlichen Überarbeitung des nationalen Steuer- und Abgabensystems in Bezug auf klimaschutzrelevante Steuer- und Abgabentatbestände zu verbinden.

4. Mobilität und Verkehr

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 soll eine Erhöhung der Pendlerpauschale bzw. die Einführung der Mobilitätspauschale geregelt werden, damit Menschen, die beruflich auf die Pkw-Nutzung angewiesen sind, nicht übermäßig belastet werden. Die

Erhöhung der Pendlerpauschale bzw. die Mobilitätspauschale gelten allerdings erst ab dem 21. Kilometer und sind zeitlich befristet nur für den Zeitraum 2021 bis 2026 vorgesehen. Danach ist für Pendler keine weitere Kompensation mehr geplant.

Der Deutsche Landkreistag fordert für die ländlichen Räume eine dauerhafte, die steigende Belastung vollständig ausgleichende Entlastung bei der Pendlerpauschale. Dies hat vom ersten Kilometer an zu erfolgen und nicht wie derzeit ab dem 21. km. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass durch die CO₂-Bepreisung auch der private Individualverkehr in ländlichen Räumen verteuert wird, auf den die Einwohner z.B. zur Nahversorgung oder zu Arztbesuchen mangels Alternativen häufig angewiesen sind. Diese Belastung wird durch die Anhebung der Kfz-Steuer noch verschärft. Auch hier müssen Entlastungen erfolgen.

- Mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land **ist es zwingend, die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs durch Netzausbauten und die Verbesserung der Angebotsqualität zu erhöhen.** In der aktuellen Umfrage des Deutschen Landkreistages halten fast alle teilnehmenden Kreisverwaltungen (97 %) die Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV für ein sinnvolles Mittel, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen.
- Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Erhöhung der Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ab 2021 auf 1 Mrd. Euro jährlich und ab 2025 auf 2 Mrd. Euro jährlich auch maßgeblich den ländlichen Räumen zugutekommen. Beim Ausbau des ÖPNV-Netzes muss weit über einen verbesserten Anschluss des Umlandes von Ballungsräumen hinausgedacht werden.
- Richtig ist, die bisherige räumliche Konzentration auf die Verdichtungsräume aufzugeben und in die standardisierte Bewertung auch Aspekte der Umwelt- und Klimabelange sowie Aspekte der Daseinsvorsorge aufzunehmen.

Welche Maßnahmen halten Sie im Verkehrsbereich zur Erreichung der CO₂-Ziele vor dem Hintergrund des ländlichen Raumes und seiner nach wie vor stark auf den Individualverkehr angewiesenen Struktur (85% gegenüber 15% ÖPNV) für sinnvoll?

Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV	153
Ausbau von Radwegen und Fahrradparkmöglichkeiten	143
Ausbau der Tank- und Ladestellen-Infrastruktur (E-Ladesäulen, Wasserstoff)	133
Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs	124
Entwicklungsförderung für CO ₂ -neutrale Kraftstoffe	107
Entwicklungsförderung für E-Mobilität (Reichweite, Batterien, Ladegeschwindigkeit)	103
Ausbau der für die E-Mobilität benötigten Stromnetze	84
Automatisierung des Verkehrs	40
Sonstiges	23

- Dazu ist auch die Modernisierung und klimaschonende Umrüstung von kreislichen Busflotten durch verstärkte Förderung voranzutreiben.
- Auch die vorgesehene Stärkung des Schienenverkehrs sowohl im Fernverkehr als auch im regionalen Kontext (Erhöhung der Regionalisierungsmittel, Reaktivierung und Elektrifizierung von Strecken) ist zu begrüßen.
- Wir erwarten, dass dabei die zusätzlichen Regionalisierungsmittel vollständig zur Erhöhung und Verbesserung der Verkehrsleistung zur Verfügung stehen. Dazu ist eine Ausnahme dieser Mittel vom automatischen Anpassungsmechanismus des § 37 Abs. 2 ERegG nötig. Wir erwarten ferner, dass die Mittel auch – unter Vermeidung von Parallelverkehren zum SPNV – zur Verbesserung der Busverkehre eingesetzt werden können.
- Die Stärkung des öffentlichen Verkehrs stellt für die öffentliche Hand einen finanziellen Kraftakt dar. Daher müssen auch alternative Finanzierungsinstrumente in Betracht gezogen werden. Die Ansätze, Bürger, Kfz-Halter und/oder Nutzer künftig ggf. verstärkt zur Mitfinanzierung heranzuziehen, sogenannte Formen der Drittnutzerfinanzierung, sind entsprechend weiterzuentwickeln.
- Auch über die Digitalisierung bestehen weitere Chancen, Mobilitätslösungen stärker miteinander zu verknüpfen. So können intermodale Verkehrsangebote vorangetrieben und besser aufeinander

abgestimmt werden. Auch können digitale Plattformen und Apps die bestehenden Mobilitätsangebote für den Bürger transparenter darstellen und damit die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöhen. Dabei sind auch neue Mobilitätsformen wie bspw. On-demand-Verkehre künftig verstärkt zu fördern. Gerade auch für den ländlichen Raum bestehen hier Chancen, die Anbindung der Bevölkerung an Bus und Schiene durch entsprechend flexible Bedienungsformen zu verbessern.

- Ebenso begrüßen wir, dass die Attraktivität des Radverkehrs erhöht, der Ausbau von Radwegen an Bundesstraßen fortgesetzt und durch zwei Sonderprogramme „Stadt“ und „Land“ die Chancengleichheit für den Radverkehr hergestellt werden soll. Diese Maßnahmen dürfen sich nicht auf urbane Räume konzentrieren. Auch in der Fläche wollen die Menschen verstärkt das Fahrrad benutzen. Deshalb sind die besonderen Herausforderungen in der Fläche zu berücksichtigen. Dies bedeutet nicht nur innerorts, sondern auch außerorts gute Radwegenetze für den Alltagsradverkehr zur Verfügung zu stellen und „Lückenschlüsse“ zu sichern. Der Ausstattungsgrad entlang von Kreisstraßen (Gesamtlänge 90.000 km und damit 40 % des überörtlichen Straßennetzes) beträgt bundesweit im Durchschnitt 16 %. Um einen Lückenschluss und zugleich eine höhere Verkehrssicherheit für die Radfahrer zu gewährleisten, sind auch „Schutzstreifen außerorts“ als Ergänzung für schwach befahrene Straßen einzurichten.
- Der geplante Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur als Voraussetzung für Akzeptanz und Zunahme der Elektromobilität muss auch und gerade in der Fläche stattfinden, wo dem Pkw als Verkehrsmittel eine deutlich größere Bedeutung zukommt als in den Städten und ein flächendeckender Ausbau des ÖPNV nicht realistisch ist.
- Der Umschwung auf alternative Energien muss zudem technologieoffen erfolgen, sodass auch „Power-to-X“ und Wasserstoff-Antriebe eine Chance haben. Wir begrüßen insoweit ausdrücklich das Vorhaben der Entwicklung alternativer strombasierter Kraftstoffe als sinnvolle Ergänzung zur Elektromobilität, die nicht für alle Verkehrsbe- reiche machbar bzw. geeignet ist.

5. Wald

Dem Wald kommt große Bedeutung beim Klimaschutz zu. Eine neue Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass Wälder zwei Drittel der vom Menschen verursachten CO₂-Belastungen ausgleichen können. Die Landkreise nehmen ihre Verantwortung in den Bereichen Umwelt-, Naturschutz- und Jagdbehörde, bei der Bauaufsicht wie im Katastrophenschutz sowie in einigen Bundesländern auch als Forstbehörden wahr. Angesichts dessen ist gerade angesichts der aktuellen Schadensereignisse durch Trockenheit und Waldbrände aus Sicht des Deutschen Landkreistages Folgendes von Bedeutung:

- Die Klima- und Ökosystemleistungen der Wälder sollen finanziell honoriert und eine langfristige Finanzierung des CO₂-Speichers Wald geschaffen werden.
- Maßnahmen zur Wiederbewaldung und zum Waldumbau hin zu klimaänderungsresistenten Wäldern sind auf allen Ebenen anzugehen. Es sollte finanzielle Hilfe für die Waldbesitzer wie für den Kommunalwald bei der Wiederaufforstung, aber auch immaterielle Hilfe in Form von Beratung geben.
- Eine Wiederaufforstung von aufgekauften Waldgrundstücken in Landkreisen kann dabei nicht nur dem Klima dienen, sondern könnte zugleich auch als ökologische Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden.
- Damit die aufgeforsteten Grundstücke aber als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden können, sind noch weitere Schritte erforderlich. So sollten für die im öffentlichen Interesse erfolgte Aufforstung künftig auch Ökopunkte zugeteilt werden. Dies macht eine Fortschreibung des Bundesnaturschutzgesetzes als auch der Kompensationsverordnung erforderlich.
- Um in Zukunft angemessen auf Katastrophenfälle im Wald reagieren zu können, gilt es, die erforderliche Infrastruktur (Waldwegenetz, Pläne bei den Feuerwehren, digitale Geoinformation) sowie die Katastrophenschutzpläne und die erforderlichen Ressourcen (Ausrüstung, Mobilisierungsmöglichkeiten für Holzmengen und Lagerkapazitäten) zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

6. Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt eine wichtige Bedeutung bei der Lösung der Klimaschutzfragen zu. Deshalb sind auch die Klima-Leistungen der Landwirtschaft zu belohnen. Der Deutsche Landkreistag geht dabei von der Vorstellung einer bäuerlichen Landwirtschaft in Familienbetrieben, wie sie nach wie vor die ländlichen Räume prägt, aus. Diese familiären Landwirtschaftsbetriebe haben seit Langem nachhaltig gewirtschaftet. Demgemäß spricht sich der Deutsche Landkreistag dafür aus:

- Die von der Landwirtschaft erbrachten Klimaschutzleistungen müssen auch im Rahmen der gesetzlichen Verankerung der Ziele zur Treibhausgasreduzierung angerechnet werden. So darf die Bioenergieerzeugung bspw. nicht dem Wärme- oder Strombereich gutgeschrieben werden.
- Erneuerbare Energieträger sind in Bezug auf die CO₂-Bepreisung vom Emissionshandel zu befreien.
- Bei der Tierhaltung müssen gemeinsam mit der Landwirtschaft Wege zur Reduktion von Emissionen und einem Mehr an Tierwohl gefunden werden.

7. Kreislaufwirtschaft

Aspekte der Kreislaufwirtschaft sind im Klimaschutzprogramm 2030 nach Auffassung des Deutschen Landkreistages untergewichtet. Die Landkreise sehen hier in ihrer Zuständigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erhebliches Klimaschutzpotenzial:

- Energiereiche Stoffe können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als Form einer klimafreundlichen Energieerzeugung verwertet werden, z. B. Umwandlung von Bioabfall in wertvollen Kompost, Strom und Wärme.
- Zudem bietet die Aufgabe der Abfallberatung die Möglichkeit, die Bevölkerung über Fragen der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und des Recyclings aufzuklären und so zu klimafreundlichen Verhaltensweisen zu motivieren.
- Die dualen Systembetreiber haben in der Vergangenheit aus eigener Motivation heraus keine

signifikanten Fortschritte in Sachen Recycling erzielt. Ein Wertstoffgesetz auf Bundesebene, das den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Aufgabe der Erfassung aller wertstoffhaltigen Abfälle überträgt, würde die Abfallwirtschaft vor Ort nicht nur bürgerfreundlicher machen, sondern auch das Ziel höherer Recycling-Quoten und damit den Klimaschutz durch einen wesentlich effektiveren Ansatz („Alles aus einer Hand“) weiter befördern.

- Die Deponieentgasung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist weiter zu fördern.

VI. Klimafolgenanpassung

Um Akzeptanz für den Klimaschutz herzustellen, ist Ehrlichkeit in jeder Hinsicht erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Bilanzierung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten von konkreten Klimaschutzmaßnahmen. Hierzu gehört auch die Feststellung, dass ungeachtet aller nationalen wie internationalen Bemühungen aktuell bereits erste und künftig zunehmende Klimaveränderungen auch in Deutschland stattfinden.

Daher sollte die Anpassung an die möglichen Folgen des Klimawandels nach Ansicht des Deutschen Landkreistages stets mit gleicher Dringlichkeit wie der Klimaschutz behandelt werden.

So muss der Bund sich in den kommenden Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziell noch deutlich stärker im Küsten- und Hochwasserschutz engagieren, um den Schutz der dort lebenden Bevölkerung dauerhaft sicherzustellen.

Die Notwendigkeit regionaler Anpassungsmaßnahmen stellt sich in einer Vielzahl der kreislichen Aufgabenbereiche von

- der Regionalplanung und Kreisentwicklung,
- der Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
- der Wasserwirtschaft über
- das Forst- und Landwirtschaftswesen,
- die Naturschutzverwaltung,
- den Bevölkerungsschutz bis hin
- zum Gesundheitswesen.

Viele konkrete Anpassungsmaßnahmen erfordern ein bereichsübergreifendes Handeln in den Kreisverwaltungen, bspw. die Erstellung und Umsetzung von Hitzeaktionsplänen, die Regeneration und Entwicklung von Moorgebieten oder die Vorbereitung und Prävention in Bezug auf Starkregenereignisse oder Hochwasser.

Damit die vielfältigen und komplexen Herausforderungen angegangen werden können, bedarf es nicht nur entsprechender Informationsangebote für die Kreisverwaltungen, sondern auch einer angemessenen Ausstattung mit Personal und Finanzmitteln.

Schließlich ist ein Monitoring nicht nur in Bezug auf die Klimaschutzmaßnahmen selbst, sondern auch bei der Klimafolgenanpassung zu etablieren. Dazu ist das Bundes-Klimaschutzgesetz entsprechend zu erweitern.

Beschluss des Präsidiums
des Deutschen Landkreistages vom 22./23.6.2021